

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1999

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 1999

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 159* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2000.

Vom 11. November 1999.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Integration des Sonderhaushaltes Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den Haushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 515) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2000 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 399.852.946,00 DM und im Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 23.391.500,00 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – wird

- | | | |
|---|-----|-------------------|
| a) als Allgemeine Umlage | auf | 125.018.153,00 DM |
| b) als Umlage für das Diakonische Werk | auf | 10.390.000,00 DM |
| c) als Umlage für die Ostpfarrer/innenversorgung | auf | 60.111.302,00 DM |
| d) als Umlage für die Exilpfarrer/innenversorgung | auf | 1.482.176,00 DM |

festgesetzt.

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrer/innen-

versorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – / Anlage III festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 257) sowie die gemäß § 13 der Innerkirchlichen Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern, Bekanntmachung vom 23. Januar 1987 (ABl. EKD S. 102) aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuschußbedarfs für den Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – wird auf 19.713.000,00 DM festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2000 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk.

Die Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

§ 4

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrer/innenversorgung für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ist der Betriebsmittelrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

(2) Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß des Teils II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – ist auf selbigen Teil II des übernächstfolgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt ermäch-

tigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 90.000.000,00 DM aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Leipzig, den 11. November 1999

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 160* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 11. November 1999.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 24 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes
über die Verteilung der von den Gliedkirchen
zu wählenden Mitglieder der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 582) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe »Artikel 24 Abs. 1 Satz 1« ersetzt durch die Angabe »Artikel 24 Abs. 1 Satz 2«.
2. § 3 Abs. 1 wird aufgehoben.
3. Der jetzige § 3 Abs. 2 wird einziger Absatz.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Leipzig, den 11. November 1999

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 161* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 11. November 1999.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Buchstabe a und des Artikels 13 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Disziplinargesetzes

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561, 1996 S. 82), geändert durch Verordnung vom 26. März 1999 (ABl. EKD S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - »(4) Das Verfahren ist zügig durchzuführen. Dabei sind stets die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu erheben.«

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

»§ 4

Untersuchungsgrundsatz

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so hat die zuständige Stelle im Wege der Dienstaufsicht oder der Aufsicht über Amtskräfte nach § 1 Abs. 2 die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Erhebungen zu veranlassen.«

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

»§ 5

Ermessensgrundsatz

Auf Grund der Erhebungen im Wege der Dienstaufsicht oder der Aufsicht über Amtskräfte nach § 1 Abs. 2 entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Disziplinarverfahren nach diesem Kirchengesetz eingeleitet wird.«

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

»(1) Beschließt die einleitende Stelle nach entsprechenden Erhebungen ein Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 5), so überträgt sie einer Person die Ermittlungen. Diese muß die Befähigung zum Richteramt haben oder über entsprechende juristische Kenntnisse verfügen.«

5. Dem § 30 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Die Kürzung des Wartegeldes endet mit einer erneuten Übertragung einer Pfarrstelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils.«

6. In § 43 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter »Geburtshelfer und -helferinnen« durch die Wörter »Entbindungshelfer und Hebammen« ersetzt.

7. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Im übrigen kann die einleitende Stelle die von ihr erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben und in der Sache neu entscheiden oder das Verfahren vor dem Disziplinargericht einleiten. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des Verfahrens vor dem Disziplinargericht ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist, oder wenn nach ihrem Erlaß wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.«

8. In § 68 Abs. 1 wird nach dem Wort »bestimmt« das Wort »unverzüglich« eingefügt.

9. In § 70 werden nach den Wörtern »kirchlicher Stellen« die Wörter: »insbesondere die ermittelnde Person,« eingefügt.
10. In § 75 Abs. 2 wird der Halbsatz »sofern die Beteiligten nicht widersprechen,« aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet wurden, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Vorschriften durchgeführt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Leipzig, den 11. November 1999

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 162* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Reden von Gott in der Welt – Der missionarische Auftrag der Kirche an der Schwelle zum 3. Jahrtausend«.

Vom 11. November 1999.

»Kommt her, höret zu; ich will erzählen, was Gott an mir getan hat« (Psalm 66,16). Wer glaubt, kann nicht stumm bleiben. Wer glaubt, hat etwas zu erzählen von der Güte Gottes. Darum tragen wir die Bilder des Lebens, des Trostes und der Sehnsucht weiter und treten ein für die Sache Gottes – leise und behutsam, begeistert und werbend. So folgen wir dem Auftrag Jesu Christi. Dafür brauchen wir die Gemeinschaft mit anderen: die Gemeinschaft der Mütter und Väter, die vor uns geglaubt und ihren Erfahrungen mit dem lebendigen Gott in Geschichten und Liedern, Bildern und Gebeten Ausdruck gegeben haben, und die Gemeinschaft der Geschwister, die gemeinsam und vielsprachig für den Glauben eintreten.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet die Gemeinden, die Leitungsgremien, die Hauptamtlichen, die Ehrenamtlichen und alle Christinnen und Christen, sich in dieser Perspektive neu auf ihren missionarischen Auftrag zu besinnen.

I. Gott hat uns eine Botschaft anvertraut, die die Mühseligen und Beladenen erquickt und die Starken davor bewahrt, sich von Leistung und Erfolg ein erfülltes Leben zu versprechen. Diese Botschaft wollen wir weitersagen, mit dieser Botschaft werden wir gebraucht.

Alle Bemühungen um den missionarischen Auftrag fangen damit an, zu erkennen und zu beschreiben, wie schön, notwendig und wohltuend die christliche Botschaft ist. Sie zielt auf die Antwort des Glaubens.

Gottes gute Nachricht für jeden Menschen enthält drei elementare Zusagen. Sie gibt nicht nur jedem und jeder einzelnen Zuversicht und Orientierung, sie kommt auch dem Gemeinwohl zugute:

Du bist ein wunderbares Wesen (Psalm 139,14).

Gott hat uns ins Leben gerufen. Wir sind von Gott gewollt, wir sind ihm wichtig, wir sind sein unverwechselbares Geschöpf. Gott hat uns mit Würde und Ehre ausgestattet. Wir müssen sie uns nicht erst durch eigene Anstrengung verdienen. Keine Macht der Welt kann sie uns absprechen. Gott schenkt uns Wachstum und Gedeihen. Auch wenn wir scheitern, verläßt er uns nicht, er bleibt uns nah auch auf den schweren Wegstrecken unseres Lebens. Wenn unsere Lebenszeit auf dieser Welt zu Ende ist, sind wir dennoch nicht am Ende. Gott hat uns dazu erwählt, mit ihm in Ewigkeit zu bleiben.

Eine Kirche, die diese Botschaft weitergibt, fördert eine *Kultur der Bejahung*. Niemand muß sich dafür rechtfertigen, daß er oder sie da ist. Leistungen sind wichtig, sie stärken das Selbstbewußtsein und fördern das Wohl aller, doch an ihnen entscheidet sich nicht, ob das Leben gelingt. Alle werden ermutigt, die eigenen Gaben zu entdecken und die der anderen wertzuschätzen. Wo dies geschieht, werden Menschen weder geduckt noch gedemütigt, sie werden aufgerichtet und ermutigt, sie selbst zu werden.

Du bist nicht verloren (Lukasevangelium 15).

Gott gibt uns nie auf. Er kennt keine hoffnungslosen Fälle. Er hält seinen Geschöpfen die Treue, auch wenn sie sich von ihm abwenden und die Werke seiner Schöpfung mißachten und schädigen. Dafür steht Jesus Christus. In ihm hat Gott die Situation menschlicher Sünde und Ungerechtigkeit geteilt, bis zum Tode am Kreuz. Mit seiner Auferweckung hat Gott mitten in unserer Geschichte einen neuen Anfang mit uns gemacht. In Jesus Christus wendet er sich jedem Menschen gnädig zu und vergibt ihm seine Schuld. Darum braucht niemand die eigene Schuld zu verdrängen und die eigene Sünde zu verschleiern.

Eine Kirche, die diese Botschaft weitergibt, fördert eine *Kultur der Wahrhaftigkeit und der Achtsamkeit*: Sie ermutigt Menschen und Gemeinschaften, sich zur eigenen Schuld zu bekennen und gerade damit auf die Verantwortlichkeit für Unrecht und Elend hinzuweisen. Einer Verharmlosung des Bösen wehrt sie ebenso wie resignativer Ergebenheit. Die Bitte um Erlösung von dem Bösen befreit dazu, dem Bösen schon jetzt nach Kräften die Stirn zu bieten. Eine Kirche, die diese Botschaft weitergibt, mißt politische und gesellschaftliche Strukturen an der Perspektive der Verlierer. Sie leiht denen ihre Stimme, die keine Lobby haben, und sie steht mit guten Worten und heilsamen Taten an der Seite derer, die die Hoffnung verloren haben.

Du bist zur Freiheit befreit (Galaterbrief 5,1).

Jesus Christus macht uns frei – frei von der Herrschaft der Mächte dieser Welt und frei zur Verantwortung für die Welt. »Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemandem untertan« und zugleich in Nächstenliebe und Übernahme von Verantwortung »ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan« (Martin Luther). Keine Herrschaft von Menschen und Sachzwängen hat göttliche Qualität, sie kann keine letzte Macht über uns beanspruchen. Die Dinge dieser Welt bekommen unter Christus ihr weltliches Maß. So dienen sie dazu, zum Besten der Gemeinschaft und jedes und jeder einzelnen zu wirken.

Eine Kirche, die diese Botschaft weitergibt, fördert eine *Kultur der Aufklärung*: Sie übt selber Religionskritik, wenn Menschen in Abhängigkeit von Aberglaube und Ideologie geraten. In den notwendigen Auseinandersetzungen bemüht sie sich um eine kritische Prüfung der Geister. Denn »der heilige Geist ist ein Freund des gesunden Menschenverstandes« (Karl Barth).

II. Gott will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen. Wir müssen die Ziele, die wir uns bei unserem missionarischen Handeln setzen, am Willen Gottes messen.

1. Mission geschieht nicht um der Kirche willen. Die Kirche ist hineingenommen in die Mission Gottes. Wir haben den Auftrag, Menschen die Augen zu öffnen für die Wahrheit und die Schönheit der christlichen Botschaft. Wir wollen sie dafür gewinnen, daß sie sich in Freiheit an Jesus Christus binden und sich zur Kirche als der Gemeinschaft der Glaubenden halten. Diese Bindung geschieht grundlegend in der Taufe. Wer getauft ist, gehört fortan zu Christus. Eine Kirche, die Kinder tauft, ist dazu verpflichtet, zum persönlichen Glauben hinzuführen. »Wenn der Glaube nicht zur Taufe kommt, ist die Taufe nichts nütze« (Martin Luther).

Der Leib Christi soll wachsen. Darum wollen die Kirchen Mitglieder gewinnen. Dafür setzen wir uns kräftig ein. Eine Kirche, die den Anspruch, wachsen zu wollen, aufgegeben hat, ist in der Substanz gefährdet.

Die Mission der Kirche hat eine ökumenische Dimension. Es kommt nicht in erster Linie auf den Mitgliederzuwachs in der eigenen Kirche an, sondern darauf, daß Menschen überhaupt eine kirchliche Beheimatung finden. Eine gezielte Abwerbung von Mitgliedern verstößt gegen diesen ökumenischen Geist. Weil wir von der *einen* Kirche Christi her denken, freuen wir uns auch über das Wachsen anderer christlicher Kirchen.

2. Es gibt innerhalb der christlichen Gemeinde nicht die eine Normalform des christlichen Glaubens und Lebens. Wir respektieren es, daß gegenüber der christlichen Gemeinde sehr unterschiedliche Grade der Intensität von Zugehörigkeit und Mitarbeit gewollt und gelebt werden.

Andere wollen sich nicht mehr auf eine bestimmte, vorgegebene Glaubensüberzeugung einlassen, sondern ihre »Religion« aus unterschiedlichen Elementen selbst zusammenstellen. Gott ist allen Menschen gegenwärtig. Darum entdecken wir auch außerhalb der Kirche Zeichen der Bindung an den christlichen Glauben und insofern »Freundinnen und Freunde« der christlichen Gemeinde. Wir suchen den Dialog mit diesen Menschen – auch weil wir wissen wollen, ob sie Anliegen vertreten, die in unserer Kirche vernachlässigt werden.

3. Eine Verständigung über Auftrag und Praxis der Mission heute steht im Schatten früherer Perioden der Christentums- und Kirchengeschichte. Die Geschichte der Mission war auch eine Geschichte von Schuld und Scheitern, für die Vergebung zu suchen und aus der zu lernen ist. Die pauschale Diskreditierung der Geschichte der christlichen Mission ist aber ungerechtfertigt. Sie wird gerade von den Menschen in den einstigen Missionsgebieten Afrikas oder Asiens selbst zurückgewiesen; sie erzählen uns von segensreichen Auswirkungen der christlichen Mission vergangener Jahrhunderte, die bis heute spürbar sind.

Inzwischen hat sich das Verständnis des missionarischen Auftrags tiefgreifend verändert. Mission behält die Absicht, andere Menschen zu überzeugen, d. h. mitzunehmen auf einen Weg, auf dem die Gewißheit des christlichen Glaubens ihre eigene Gewißheit wird. Aber sie tut dies in Demut und Lernbereitschaft.

Eine so verstandene Mission hat nichts mit Indoktrination oder Überwältigung zu tun. Sie ist an der gemeinsamen Frage nach der Wahrheit orientiert. Sie verzichtet auf dem Geist des Evangeliums und der Liebe auf alle massiven oder subtilen Mittel des Zwangs und zielt auf freie Zustimmung. Eine solche Mission ist ge-

prägt vom Respekt vor den Überzeugungen der anderen und hat dialogischen Charakter. Der Geist Gottes, von dem Christus verheißt hat, daß er uns in alle Wahrheit leiten wird (Johannesevangelium 16,13), ist auch in der Begegnung und dem Dialog mit anderen Überzeugungen und Religionen gegenwärtig.

III. Gott hat uns nicht den Geist der Furcht gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit. Darum nehmen wir die Situation, in der wir uns heute befinden, und die Schwierigkeiten, die damit gegeben sind, nüchtern in den Blick.

1. In der pluralistischen Gesellschaft konkurrieren Heilsbotschaften und Weltanschauungen miteinander. Wenn die Kirche Menschen erreichen will, befindet sie sich faktisch in einer Marktsituation. Dabei konkurriert ihr »Angebot« mit anderen »Angeboten«. Um diesen Wettbewerb zu bestehen, muß sie die Fähigkeit haben oder entwickeln, sich auf die veränderte Situation einzustellen.
2. Mit der Pluralisierung nimmt die Verschiedenheit der Adressaten der christlichen Verkündigung zu. Wir müssen unser Bewußtsein für die Notwendigkeit einer adressatenorientierten, spezifischen Verkündigung von Gottes guter Nachricht schärfen. Gegenüber den Kirchenmitgliedern »in Halbdistanz«, den aus der Kirche Ausgetretenen und den mit der christlichen Tradition überhaupt nicht mehr in Berührung Gekommenen bedarf es einer je unterschiedlichen Weise, vom Glauben zu reden. Dabei dürfen wir nicht darauf warten, daß die Menschen von sich aus das Gespräch über Gott und die Welt suchen. Wir müssen auf sie zugehen und mit der christlichen Botschaft in den Lebenszusammenhängen der dem Glauben ferngerückten oder entfremdeten Menschen gegenwärtig sein.

Wer sich auf diesen Weg macht, muß die eingefahrenen Wege verlassen, den Mut zum Experiment haben, eine neue Sprache probieren. Uns ist hier beides abverlangt: ganz bei den Menschen *und* ganz bei Gottes Sache zu sein. Wer so auf die Menschen zugeht und sich auf sie einläßt, darf mit positiven Veränderungen rechnen: bei sich selbst und in den Gemeinden.

3. Säkularisierung und Traditionsabbruch sind in Deutschland insgesamt immer stärker spürbar. Im Gebiet der ehemaligen DDR haben wir es allerdings mit einer besonderen Situation zu tun. Dort sind Christen deutlich in der Minderheit gegenüber der durch anhaltende Konfessionslosigkeit geprägten Bevölkerung. Zehn Jahre nach der »Wende« sieht es nicht so aus, als könnte sich das in absehbarer Zeit ändern. Die Menschen haben die Kirche massenhaft verlassen, sie sind aber nur als einzelne zurückzugewinnen. Missionarische Konzepte, die im westlichen Teil Deutschlands gebräuchlich sind und Menschen im Blick haben, die noch etwas von Christentum und Glauben wissen, sind im östlichen Teil weniger geeignet. Wer über zwei und sogar über mehrere Generationen zum christlichen Glauben und zur Kirche kein Verhältnis mehr hat, kann nicht unter die »Distanzierten« gerechnet werden. Im Kontakt mit Konfessionslosen wird es in besonderer Weise darauf ankommen, nach den Orten und Erfahrungen zu suchen, wo die christliche Botschaft die Lebensfragen der Menschen berührt und wo sich der Glaube als eine Hilfe in konkreten Lebensumständen erweist.
4. Wir freuen uns über alle ermutigenden Erfahrungen mit der Weitergabe des Glaubens. Aber vielen fällt es schwer, verständlich und überzeugend von ihrem Glauben zu reden. Das ruft Gefühle der Sprachlosigkeit, ja

der Peinlichkeit hervor. Die Ursache ist insbesondere bei einer mangelnden Bildung im Glauben zu suchen. Die in der Kindheit erworbene Gestalt des Glaubens trägt nicht mehr, und ein solider Unterricht für Erwachsene wird vielfach nicht angeboten oder nicht in Anspruch genommen. Das Problem entsteht aber auch daraus, daß Glaubensfragen als eine höchst persönliche Angelegenheit betrachtet werden und aus dem privaten und öffentlichen Gespräch weithin verdrängt worden sind. Den Satz, daß Religion Privatsache sei, haben viele so sehr verinnerlicht, daß der Glaube zur »Intimsphäre« geworden ist. Über die Fragen des Glaubens schweigen wir verschämt. Das darf so nicht bleiben. Wir brauchen mehr Selbstbewußtsein und Mut, im privaten und öffentlichen Gespräch zu unserem Glauben zu stehen und von seiner Lebensdienlichkeit Rechenschaft zu geben. Und wir brauchen mehr Bildung und Anleitung, um über die unzureichenden Versuche, an denen wir heute leiden und scheitern, hinauszugelangen. Eine neue Sprachlehre des Glaubens ist nötig.

5. Daß Gott uns nicht den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit gegeben hat, macht Mut zum Ausprobieren neuer Formen und Ausdrucksweisen. Mission der Kirche geschieht in der Kraft des heiligen Geistes. Er lehrt alles und erinnert an alles, was Christus gesagt hat (Johannesevangelium 14,26). Darin ist er lebendig und schöpferisch.

IV. Es sind verschiedene Gaben, aber es ist derselbe Geist Gottes, der das alles wirkt. Wir brauchen in der Kirche die Vielfalt missionarischer Wege und Konzepte, die unscheinbaren alltäglichen Bemühungen ebenso wie die groß angelegten Aktionen.

1. Von dieser Tagung der Synode geht das Signal aus: Die evangelische Kirche setzt das Glaubenssthema und den missionarischen Auftrag an die erste Stelle, sie gibt dabei einer Vielfalt von Wegen und Konzepten Raum, ihr ist an der Kooperation und gegenseitigen Ergänzung dieser unterschiedlichen Wege und Konzepte gelegen.

Es hat eine Zeit gegeben, in der es den Anschein haben konnte, als sei die missionarische Orientierung das Markenzeichen nur einer einzelnen Strömung in unserer Kirche. Heute sagen wir gemeinsam: Weitergabe des Glaubens und Wachstum der Gemeinden sind unsere vordringliche Aufgabe, an dieser Stelle müssen die Kräfte konzentriert werden. Dabei gibt es keine Alleinvertretungsansprüche. Wir werden dem missionarischen Auftrag nur gerecht, wenn wir eine Vielfalt der Wege und Konzepte bejahen.

2. Für missionarisches Handeln – auf der Ebene der Gesamtkirche ebenso wie in den Einzelgemeinden – gibt es in unserer Kirche viele Angebote und Hilfen.*) Freie Werke und Verbände spielen dabei seit langem eine wichtige Rolle. Zusammengefaßt in der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) bestehen zahlreiche Einrichtungen und Initiativen, die schon über Jahrzehnte unermüdlich und phantasievoll auf dem Feld des missionarischen Handelns tätig sind, Hilfestellung anbieten und Anregungen geben, z. B. für Bibelwochen, Besuchsdienst, Hauskreisarbeit oder Glaubensseminare. Die landeskirchlichen Ämter für missionarische Dienste brauchen in einer Situation, in der unter finanziellen Ge-

sichtspunkten die Prioritäten kirchlicher Arbeit neu bestimmt werden, unsere Unterstützung. Dringend benötigt werden Impulse in der missionarischen Ausbildung, nicht nur an den besonderen Ausbildungsstätten, sondern vor allem auch in der Aus- und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer an den theologischen Fakultäten, Predigerseminaren und Pastoralcollegs. Weltmission und missionarisches Handeln in unserem eigenen Land befruchten sich gegenseitig; das zeigt sich nicht zuletzt an der Arbeit der regionalen Missionswerke und des Evangelischen Missionswerks in Deutschland (EMW).

Über die speziellen Aktionen und Handlungsmöglichkeiten hinaus hat auch das ganz »normale« Leben der Kirchen und ihrer Gemeinden eine missionarische Dimension. In vielfältiger Weise ergeben sich Gelegenheiten, Menschen zu erreichen und anzusprechen, die dem christlichen Glauben entfremdet sind oder fernstehen: bei den Kasualien, in der Jugendarbeit, auch im sonntäglichen Gottesdienst. Neben den Orten, an denen die christliche Botschaft unmittelbar ausgerichtet wird, sollten die Gelegenheiten nicht übersehen und versäumt werden, wo dies mittelbar geschieht. Es gibt eine ansprechende Indirektheit, etwa bei der Kirchenmusik, den Kirchengebäuden oder beim Sonntag. Eine Kirche, die sich für den Schutz des Sonntags einsetzt, ist schon darin missionierende Kirche. Der Sonntag ist ein indirekter Zeuge des schöpferischen und sein gottloses Geschöpf rechtfertigenden Gottes, weil er den Rhythmus unseres tätigen, ständig auf Leistungen bedachten Lebens elementar unterbricht.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Bildungsbereich: Einrichtungen der Elementarerziehung, Schulen, Akademien u. a. In Erziehung, Bildung und Unterricht geschieht Weitergabe des Glaubens inmitten von Lebensfragen. Hier wird der Glaube lebensbegleitend weitergegeben, es wird persönliche Begegnung mit dem Evangelium angebahnt und zur gedanklichen Auseinandersetzung mit ihm ermutigt. Entscheidend sind dabei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bildungseinrichtungen, ihre bewußte christliche Identität, ihre Stärkung durch Gemeinden.

Diakonie und Mission stehen in einem engen Zusammenhang. Die Diakonie hat teil am Auftrag der Kirche, die Botschaft von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes auszurichten und zum Glauben an Jesus Christus einzuladen. Die Menschen, denen wir mit Taten der Nächstenliebe helfen, brauchen ebenso Worte des Trostes, des Zuspruchs und der Ermutigung.

Zu einer so verstandenen missionarischen Arbeit gehört die intensive Aufmerksamkeit für alle Glieder der Gemeinde. Solche »Mitgliederversorgung« wird in unserer Kirche nur in Ansätzen betrieben. Offen oder unterschwellig dominiert der Gedanke, diejenigen, die bereits zur Kirche gehören, könnten – oder müßten sogar – von sich aus die kirchlichen Angebote wahrnehmen und aufgreifen. Es kommt darauf an, den Menschen nachzugehen, sie anzusprechen und zu besuchen. Hausbesuche sind durch nichts zu ersetzen. Daß eine Gemeinde die Neuzugezogenen willkommen heißt, ihnen den Weg in ihre Ortsgemeinde erleichtert und ihnen einen Besuch anbietet, sollte als ein Akt freundlichen Entgegenkommens selbstverständlich sein.

3. Mission ist aber keineswegs nur eine Sache der kirchlichen Institution und ihrer speziellen Dienste. Immer deutlicher wird heute in unserer Kirche erkannt, welchen Schatz – neben der wichtigen Funktion der Hauptamtlichen – die Ehrenamtlichen darstellen. Dabei dürfen

*) Die wichtigsten Informationen (Adressen, Materialien, Veranstaltungen etc.) sind in einem Lesebuch enthalten, das zu dieser Tagung der Synode erstellt wurde und beim Kirchenamt der EKD bezogen werden kann.

wir uns nicht nur darauf stützen, was die Menschen an persönlichen Begabungen und Fähigkeiten von sich aus mitbringen. Sie brauchen Ermutigung, und sie brauchen Förderung. Darum muß es besondere Angebote der Schulung, der Weiterbildung, der Qualifizierung geben.

Jeder Christ ist an seinem Platz ein Botschafter Jesu Christi – ob Mann oder Frau, alt oder jung, im Berufsleben oder beim alltäglichen Gespräch auf der Straße, in öffentlichen Ämtern oder im persönlichen Kontakt. Große missionarische Chancen liegen heute gerade auf dieser Ebene. Um so mehr Bedeutung hat es, daß jeder einzelne Christenmensch mit seiner persönlichen Reputation und Glaubwürdigkeit für die Weitergabe des Glaubens einsteht.

Dabei soll niemand sagen: Ich bin mit meinem eigenen Glauben noch nicht so weit, daß ich dieser Aufgabe gerecht werden könnte. Wir wachsen und werden im Glauben gewisser, wenn wir zu anderen und mit anderen von ihm reden.

Je mehr die Kirche missionierend aus sich herausgeht, desto besser lernt sie dabei auch sich selbst kennen. Bei dem Versuch, der Welt die Augen zu öffnen, gehen der Kirche und jedem einzelnen Christenmenschen die Augen über sich selbst auf. Eine Kirche, die ihren Schatz unter die Leute bringt, wird staunend entdecken, wie reich sie in Wahrheit ist.

4. Ein wichtiger Ort, an dem der christliche Glaube weitergegeben und verständlich gemacht werden kann, ist die Familie. Hier kann zum ersten Mal und grundlegend erfahren werden, wie es aussieht, im eigenen Leben auf Gott zu vertrauen, von Gott zu erzählen und zu Gott im Gebet zu reden. Wir ermutigen vor allem Mütter, Väter und Großeltern, zu ihrem Glauben zu stehen und ihn nicht zu verstecken. Wir bitten sie, mit ihren Kindern und Enkelkindern zu beten, auch wo das von anderen zunächst als befremdlich empfunden werden mag: bei den gemeinsamen Mahlzeiten, am Anfang und am Ende des Tages, in den Situationen besonderen Glücks und Unglücks. Kinder lernen am intensivsten aus dem, was ihnen selbstverständlich und unverkrampft vorgelebt wird.
5. Alle missionarischen Bemühungen stehen in einem bestimmten kulturellen Kontext. Dieser kulturelle Kontext kann sich auf die Erfüllung des missionarischen Auftrags der Kirche förderlich auswirken, und er kann hemmend und störend sein. Die jüngste deutsche Geschichte belegt dies in eindrücklicher Weise. Die Begegnungsfelder von christlichem Glauben und Kultur – insbesondere Bildung und Wissenschaft, Medien, Kunst und Film, aber auch Jugendkultur und politische Kultur bedürfen deshalb verstärkter Aufmerksamkeit und Pflege. Die Synode begrüßt ausdrücklich den Konsultationsprozeß zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur – den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Vereinigung Evangelischer Freikirchen mit ihrem Impulspapier »Gestaltung und Kritik« eingeleitet haben.
6. Wir stehen an der Schwelle zum dritten Jahrtausend. Es ist dies ein Zeitpunkt, an dem überall in unseren Kirchen die Dringlichkeit der missionarischen Aufgabe neu erkannt und in den Vordergrund gerückt worden ist. Wir brauchen dafür alle Kompetenz und alle Kraft, die wir aufbieten können. Dabei vertrauen wir darauf: »Wir sind es doch nicht, die da die Kirche erhalten könnten. Unsere Vorfahren sind es nicht gewesen. Unsere Nachfahren werden's auch nicht sein; sondern der ist's ge-

wesen, ist's noch und wird's sein, der da sagt: »Ich bin bei euch alle Tage.« (Martin Luther).

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 163* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt – Nachfolgeobjekt in Form einer monatlichen Beilage zu Tageszeitungen.

Vom 11. November 1999.

1. Die Synode begrüßt die Entscheidung des Rates der EKD, das neue Angebot des Süddeutschen Verlages aufzugreifen, wenn die vom Rat genannten Vorgaben im wesentlichen erfüllt werden.

Diese Vorgaben werden wie folgt definiert:

- A. Vollständige Nutzung des anerkannten Verlustvortrages für den kirchlichen Zweck.
 - B. Inhaltliche Unabhängigkeit der Redaktion vom Süddeutschen Verlag.
 - C. Freistellung von Kosten für jeglichen Fall der Einstellung des Nachfolgeobjektes nach Verbrauch des Steuervorteils etc.
 - D. Sicherstellung des eigenständigen protestantischen publizistischen Profils und des redaktionellen Konzeptes durch Benennung der Herausgeber und des publizistischen Beirats durch den Rat der EKD.
 - E. Gesicherte Beilage zu mindestens einer weiteren der meinungsbildenden überregionalen Zeitungen über die Süddeutsche Zeitung hinaus und
 - F. Eine erzielbare Beilage-Auflage von 1 Mio. Exemplare/Monat in einer möglichst geografisch ausgeglichenen Weise.
2. An den Verhandlungen mit dem Süddeutschen Verlag sind die Vorsitzenden des Haushaltsausschusses und des Finanzbeirats in geeigneter Weise zu beteiligen.
 3. An der abschließenden Entscheidung des Rates der EKD über ein Supplement als Nachfolgeprojekt des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes sind die Vorsitzenden des Haushaltsausschusses und des Finanzbeirats zu beteiligen.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 164* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Ein missionarisches Plakat«.

Vom 11. November 1999.

Die Synode nimmt den Vorschlag für ein missionarisches Plakat mit Dank entgegen und macht ihn sich zu Eigen. Sie

empfiehlt den Gliedkirchen, ihren Gemeinden und der kirchlichen Öffentlichkeit, ihn aufzugreifen und zu nutzen.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Ein missionarisches Plakat

Was Sie bei uns finden können?

sich selber – und mehr als das

Menschen, die Zeit haben – auch für Sie

Institutionen, die tatkräftig helfen wollen und können

einen Ort, an dem Sie zur Ruhe kommen und neue Kräfte gewinnen

Gemeinschaft, in der Sie singen können, selbst wenn Sie unmusikalisch sind

Gedanken, die herausfordern – auch Sie

Worte, die Mut machen:

Mut zu leben, zu glauben, zu lieben, zu hoffen – auch über den Tod hinaus

eine Wahrheit, die frei macht und aufrichtet

den Gott, der für Gottlose da ist

die Welt in einem neuen Licht

Finden Sie davon nichts bei uns, dann sagen Sie uns Bescheid ...

Ihre Evangelische Kirche

Nr. 165* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur lutherisch-katholischen Verständigung in Fragen der Rechtfertigungslehre.

Vom 11. November 1999.

Die Synode macht sich die Erklärung des Rates der EKD, des Vorstandes der Arnoldshainer Konferenz und der Kirchenleitung der VELKD zur lutherisch-katholischen Verständigung in Fragen der Rechtfertigungslehre vom 11. Oktober 1999 zu eigen. Sie erklärt dazu:

1. Wir begrüßen den erreichten Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre, nach dem die gegenseitigen Lehrverurteilungen die Lehre der Kirchen, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre und in der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung mit ihrem Annex dargelegt ist, nicht treffen.
2. Wir stellen fest, daß die erreichte Verständigung auch die Evangelische Kirche in Deutschland betrifft. In allen ihren Gliedkirchen ist die Rechtfertigungslehre der kritische Maßstab für Lehre, Verkündigung und Diakonie.
3. Wir erinnern daran, daß alle Gliedkirchen das Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« (1986) mit den darin enthaltenen Aussagen zur Rechtfertigungs-

lehre positiv aufgenommen haben. Wir bitten die reformierten und unierten Gliedkirchen, zu prüfen, ob sie dem erreichten Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre zustimmen können.

4. Wir sehen, daß durch die Gemeinsame Erklärung und die Gemeinsame Offizielle Feststellung noch keine Kirchengemeinschaft erreicht ist. Wir halten eine Verständigung in der Lehre vom Wort Gottes, von den Sakramenten, vom Amt und von der Kirche für dringend erforderlich. Hierbei ist auch das Gespräch zwischen Kirchenleitungen und wissenschaftlicher Theologie zu intensivieren. Das Thema ökumenische Hermeneutik hat für dieses Gespräch eine besondere Bedeutung.
5. Wir erwarten, daß der erreichte Konsens und die Konzentration auf das, was zur Einheit der Kirche ausreicht (Augsburgisches Bekenntnis Art. 7, Leuenberger Konkordie Art. 2), vertieft werden und zum Ziel der gegenseitigen Anerkennung der Kirchen, und der Einheit in versöhnter Verschiedenheit führen. Das schon Erreichte ermöglicht es nach unserer Überzeugung, daß die beteiligten Kirchen einander zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl einladen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und die Arnoldshainer Konferenz haben eine solche Einladung bereits in der Mitte der 70er Jahre ausgesprochen. Wir bekräftigen heute diese Einladung.

Unsere gemeinsame Aufgabe sehen wir als Christen in den verschiedenen Kirchen darin, die Botschaft von der freien Gnade Gottes allem Volk verständlich und einladend auszurichten.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 166* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Konsequenzen aus der Arbeit an der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre.

Vom 11. November 1999.

Die Synode bittet den Rat, zu prüfen, wie im Zusammenwirken mit der Römisch-Katholischen Kirche die Konsequenzen und Nachfolgethemen der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre erörtert werden können. Diese Synode bittet den Rat, darauf hinzuwirken, daß in Zukunft auf Weltebene in einer gemeinsamen ökumenischen Kommission alle reformatorischen Kirchen mit der Römisch-Katholischen Kirche theologisch zusammenarbeiten.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 167* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur verlässlichen Partnerschaft zwischen Kirche und Staat.

Vom 11. November 1999.

Angesichts von Zweifeln und Fragen zur Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland, die bei der Diskussion über die römisch-katholische Haltung zur Schwangerschaftskonfliktberatung aufgekommen sind, stellt die Synode der EKD fest:

1. Die evangelische Kirche schätzt den ihr in Deutschland gebotenen Freiraum für diakonische Arbeit hoch ein und wird die übernommenen Aufgaben in bewährter Form auch weiterhin zuverlässig versehen.
2. In vielen Feldern der sozialen Dienste haben sich Zusammenarbeit und besondere Partnerschaft zwischen Staat und Kirche herausgebildet, die es der Kirche ermöglichen, ihrer Botschaft durch die Erfüllung diakonischer Aufgaben zum Wohl der Menschen in der Gesellschaft Gestalt zu geben.
3. Die Kirche ist bei ihrer eigenen Sache, wenn sie betreuend und helfend das Evangelium auch durch die Tat verkündigt. Glaube und tätige Liebe gehören untrennbar zusammen. Das schließt die Hilfe durch Beratung schwangerer Frauen mit ein.

Die gesetzliche Regelung, daß Abtreibungen nur straffrei bleiben, nachdem die Absicht dazu in der vorgeschriebenen Beratung zur Sprache gekommen ist, bietet eine wichtige Chance, ungeborenes Leben zu schützen und den betroffenen Frauen zu helfen. In dem Bemühen um den Lebensschutz sind evangelische mit katholischen Christen verbunden.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 168* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Entschädigung von NS-Opfern, Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen.

Vom 11. November 1999.

Die Synode erinnert an ihre Beschlüsse von 1986, 1988 und 1989 zur Entschädigung von noch nicht entschädigten NS-Opfern und Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen. Es bedarf dringend einer raschen und wirksamen Regelung. Die Synode unterstützt den Appell des Ratsvorsitzenden an die Beteiligten in Wirtschaft und Politik, die laufenden Verhandlungen mit den Vertretern der Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen zügig zum Abschluß zu bringen. Die deutschen Unternehmen, die gewollt oder ungewollt besonders in der Zeit der Kriegswirtschaft mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten in das Unrechtsregime eingebunden waren, werden mit Nachdruck gebeten, in Solidarität mit den Betrieben, die sich aus firmenhistorischen und moralischen Gründen bereits verpflichtet haben, die erforderlichen Beiträge aufzubringen. »In den Verhandlungen über eine angemessene Entschädigung muß endlich ein Ergebnis erzielt

werden, das vor der Geschichte bestehen kann.« (Ratsbericht 1999)

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 169* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des Sonntags.

Vom 11. November 1999.

Die Synode unterstützt mit Nachdruck die »Gemeinsame Erklärung zum Sonntag« des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. September 1999. Sie begrüßt die eindeutige Zusicherung des Bundeskanzlers anläßlich seines Besuches dieser Synode, daß der Sonntag als geschützter Feiertag erhalten bleiben soll und nicht der Kommerzialisierung aller Lebensbereiche zum Opfer fallen darf. Die Synode bittet die Gliedkirchen und Gemeinden, in ihrem Einsatz für den Schutz des Sonntags nicht nachzulassen.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 170* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verteilung von Arbeit und Arbeitszeit.

Vom 11. November 1999.

Die Synode bittet die Kammer der EKD für soziale Ordnung, sich mit den gelungenen Modellen der Verteilung von Arbeit und der Arbeitszeitverkürzung in Deutschland und in den europäischen Nachbarländern zu befassen und dabei die Faktoren herauszuarbeiten, die zum Gelingen beigetragen oder sich als Hemmnisse erwiesen haben. Die Sozialkammer wird gebeten, bis zur nächsten EKD-Synodaltagung dazu einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Bericht sollte die bisherigen Äußerungen der evangelischen Kirche und das gemeinsame Wirtschafts- und Sozialwort der Kirchen berücksichtigen. Er sollte Vorschläge für Initiativen, auch solche für die Kirche als Arbeitgeberin enthalten.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 171* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Rüstungsexporten.

Vom 11. November 1999.

Die Synode bekräftigt ihren Beschluß von 1998 zu Rüstungsexporten und Waffenhandel. Sie bittet den Bevoll-

mächtigten des Rates, aus aktuellem Anlaß der Bundesregierung den Beschluß in Erinnerung zu rufen und bei den anstehenden Entscheidungen über Rüstungsexporte sowie bei der Überarbeitung der Rüstungsexportrichtlinien zu berücksichtigen.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Beschluß der 9. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
auf ihrer 3. Tagung
zu Rüstungsexporten und Waffenhandel**

Mit dem Ende des Kalten Kriegs und dem Fall des Eisernen Vorhangs ist es weltweit zu einem deutlichen Rückgang der Waffenproduktion und des Waffenhandels gekommen. Nach einem anfänglich hohen Stand deutscher Rüstungsexporte Anfang der neunziger Jahre ist die deutsche Beteiligung am weltweiten Waffenhandel zurückgegangen. Deutschland hat vergleichsweise restriktive Gesetze zur Kontrolle von Rüstungsgütern und Waffenhandel. In der EU ist es zu mehr Gemeinsamkeit bei der Einschränkung und Kontrolle des Handels mit Rüstungsgütern gekommen. Ein großer Fortschritt ist das weltweite Übereinkommen zum Verbot von Anti-Personen-Minen.

Grund zur Entwarnung oder Zufriedenheit besteht freilich nicht. Im Gegenteil. Verschiedene Sachverhalte geben Anlaß zu ernster Sorge:

- Das Problem des Waffenhandels und der Rüstungsexporte ist vor allem ein internationales Problem. Deutschland steht hier in der politischen Mitverantwortung. Es gibt eine große Zahl von Konfliktherden und kriegerischen Auseinandersetzungen, bei denen Terror gegen Menschen ausgeübt, Menschen mit Waffengewalt beraubt, verletzt, vergewaltigt oder getötet werden. Immer wieder ist es gerade die Zivilbevölkerung, sind es Kinder, die mit unendlichem Leid dafür bezahlen.
- Es gibt einen wachsenden »grauen Markt« für Kleinwaffen. Obwohl dieser Markt von deutscher Seite nicht mehr bedient wird, werden viele Kleinwaffen angeboten, die aus früheren deutschen Lieferungen und aus Lizenzproduktionen stammen.
- Eine zunehmende Rolle beim Handel mit Rüstungsgütern spielen die sogenannten »Dual-use-Güter«, d. h. Güter, die nicht nur Bedeutung für eine zivile Nutzung haben, sondern vor allem auch für die militärische Nutzung. Diese Güter umfassen derzeit ca. 4,2 Prozent des deutschen Außenhandels. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang die Weitergabe von einschlägigem Wissen, sei es in Form von »Blaupausen« oder von persönlich transferiertem Wissen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den entsprechenden Firmen sind oft unerträglichen Gewissenskonflikten ausgesetzt.
- Deutsche Waffen werden auch an solche Länder geliefert, die diese gegen ihre eigene Zivilbevölkerung einsetzen. Zu nennen sind hier vor allem die Türkei und Indonesien.

Gerade unser Land ist zu einem deutlichen Beitrag zum Frieden und zur Überwindung von Gewalt verpflichtet: »Ein Land, von dem der letzte Weltkrieg ausgegangen ist, ist

zu größter Zurückhaltung und genauer Prüfung der Umstände in den Fällen verpflichtet, in denen von ihm Waffenlieferungen erbeten werden.« (Kommuniqué des Rates vom 16. Februar 1998) Immer wieder haben die Kirchen, der Ökumenische Rat der Kirchen sowie kirchliche Gruppen und Organisationen nachdrücklich Kritik geübt an Waffenhandel und Rüstungsexporten. Mehrmals hat auch die Synode der EKD zu diesen Fragen Stellung bezogen und Veränderungen angemahnt. Dabei wurde auch auf das krasse Mißverhältnis zwischen Rüstungsausgaben und Entwicklungsmitteln hingewiesen sowie das Argument relativiert, die Rüstungstechnologie bedeute einen volkswirtschaftlichen Nutzen.

Notwendig geworden sind neue Wertmaßstäbe zur Friedenssicherung. In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf die »Kundgebung zur Friedensverantwortung« 1993 von Osnabrück, in der deutlich gemacht wurde, daß ein Erzwingen des Friedens mit Waffengewalt allein in der Verantwortung der Völkergemeinschaft liegen darf. Gefordert werden »erste konsequente Schritte auf dem Weg zur internationalen Monopolisierung der Gewalt und zur Schaffung einer Friedensverantwortung unter der Herrschaft des gegebenenfalls mit Sanktionen durchsetzbaren Rechts«. Von diesem Grundsatz kann auch der weltweite Handel mit Rüstungsgütern nicht ausgeschlossen bleiben. Ein Waffenhandel ist ethisch nicht verantwortbar, wenn er sich nicht einordnet in eine allgemeine internationale Verantwortung für die Friedenssicherung und die Option für die Gewaltfreiheit.

Um eine weitere Entwicklung des unkontrollierten Waffenhandels wirksam zu unterbinden, ist u. a. folgendes nötig:

- Die einschlägigen Zahlen, wie sie vom Bundesministerium für Wirtschaft, vom Bundesausfuhramt und vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden, müssen zusammen mit den ihnen zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen publiziert werden, um eine größere Transparenz bei der Entwicklung der deutschen Rüstungsexporte zu erreichen.
- In der EU ist bei der Kontrolle der Rüstungsexporte die Zusammenarbeit zu intensivieren. Die deutsche Seite kann hierbei eine wichtige Rolle übernehmen, denn sie hat die restriktivsten Regelungen für Waffenhandel und Rüstungsexporte innerhalb der EU. Die deutschen Bestimmungen für den Rüstungshandel müssen daher gegenüber Tendenzen zu ihrer Aufweichung gesichert werden. Notwendig zu einer effektiveren Kontrolle ist auch eine Einbeziehung des Europaparlaments sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Sicherheits- und Rüstungspolitik.
- Der private, vielfach von den Regierungen geduldete Waffenhandel muß auf internationaler Ebene sehr viel restriktiver überwacht werden. Es ist unerträglich, daß Konfliktparteien einen nahezu uneingeschränkten Zugang zu Rüstungsgütern, besonders zu Kleinwaffen, haben.
- Wie es auf internationaler Ebene zu einem Übereinkommen von Anti-Personen-Minen gekommen ist, so sind weitere vergleichbare internationale Abkommen anzustreben. Dies wird bereits von vielen Initiativen in mehreren Ländern gefordert. Als erster Schritt dazu ist ein Verbot des unkontrollierten Exports von tragbaren Feuerwaffen (auch von kleinen Mörsern) dringend erforderlich. Daß diese Waffen schwer kontrollierbar sind, darf kein politisch-rechtlicher Freibrief für Produktion und Export sein. Vorhandene Kleinwaffen müssen am Ende der kriegerischen Auseinandersetzung und im

Rahmen der politischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung vernichtet werden.

- Angesichts des wachsenden Stellenwerts von »Dual-use-Gütern« muß es zu wirksameren Maßnahmen kommen gegen den Mißbrauch, gegen die Verschleierung des Handels mit solchen auch militärisch nutzbaren Zivilgütern sowie des hierzu verwendbaren Wissens. Bei der Ausfuhr solcher Güter sollten keine staatlichen Bürgschaften gewährt werden, wenn sie für Streitkräfte oder Rüstungsfirmen bestimmt sind, die sich in die internationale Friedensverantwortung nicht einordnen.
- Selbst ein nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgewickelter Waffenexport kann unmoralisch sein. Daher ist es notwendig, Möglichkeiten für eine unmittelbare parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten zu schaffen. Ein solches parlamentarisches Eingreifen könnte dann zwingend sein, wenn Ausfuhren eine bestimmte Größe überschreiten oder in als problematisch eingestufte Staaten geplant sind.

M ü n s t e r , den 5. November 1998

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 172* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Charta der Grundrechte für die Europäische Union.

Vom 11. November 1999.

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union (EU) haben anlässlich ihrer Tagung am 3. und 4. Juni 1999 in Köln die Erarbeitung eines Entwurfs einer Charta der Grundrechte für die Europäische Union beschlossen. Sie haben bei ihrer Tagung in Tampere am 15./16. Oktober 1999 festgelegt, wie das Gremium aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments, der Parlamente der Mitgliedstaaten, Beauftragten der Staats- und Regierungschefs sowie Vertreterinnen und Vertretern der übrigen europäischen Institutionen zusammengesetzt werden soll, das mit der Erarbeitung des Entwurfs bis zur Tagung des Europäischen Rats im Dezember 2000 in Paris beauftragt ist.

Die Synode begrüßt, daß diese Charta als Verpflichtung der EU zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten auf dem Wege eines transparenten Prozesses erarbeitet werden soll, bei dem die Beratungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich sind und diskutiert werden sollen.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich an der Erarbeitung des Inhalts der Charta intensiv zu beteiligen und Vorstellungen der EKD hinsichtlich der Ausgestaltung der Charta gegenüber dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung sowie im Dialog mit den europäischen Schwesterkirchen gegenüber dem Europäischen Parlament und weiteren europäischen Organen einzubringen.

Hierbei sollten u. a. die folgenden Überlegungen leitend sein:

- Eine Charta der Grundrechte bietet die Chance,
 - die Grundlagen des europäischen Gemeinwesens im Sinne einer *Friedensordnung* besonderer Art sichtbar und für Bürgerinnen und Bürger deutlich zu formulieren,

- die Geltung der *Freiheitsrechte*, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates niedergelegt sind, für die Europäische Union zu intensivieren,

- *soziale Grundrechte* im Sinne des Prinzips der Anteilbarkeit der Grundrechte zu verankern.

- Ein grundlegendes Element im Katalog der Grundrechte bildet die *Religionsfreiheit*. Hierbei muß auch das Recht von Religionsgemeinschaften zur Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und die Praxis der Religionsausübung gewährleistet sein.

- Die zu formulierenden Rechte dürfen nicht nur Bürgern und Bürgerinnen der EU-Staaten vorbehalten sein. Deshalb müssen alle Überlegungen zu diesen Rechten geleitet sein von der Frage ihrer Geltung für die Personen, die als *Angehörige dritter Staaten* oder *Asylbewerber und Asylbewerberinnen* nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besitzen.

- Die in der Charta zu definierenden Grundrechte dürfen nicht nur innerhalb der EU Geltung finden, sondern müssen als maßgebliche Prinzipien in der Gestaltung der *Außenbeziehungen der Europäischen Union* Wirkung entfalten. Hierzu gehört die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen und die Entwicklungszusammenarbeit, z. B. durch die Aufnahme von Menschenrechtsklauseln.

- Die effektive Gewährleistung der Grundrechte setzt im Grundsatz voraus, daß *gerichtlicher Schutz* eingeholt werden kann. Diese soll das Kriterium sein, an dem die Vereinbarkeit des Handelns sämtlicher Organe und Einrichtungen der EU mit den Grundprinzipien der EU zu messen ist.

Auch wenn die rechtliche Verbindlichkeit der Charta in einem ersten Schritt nicht erreicht werden kann, so muß die Erarbeitung doch von dem Ziel getragen sein, daß die Charta *verbindlicher Teil des europäischen Vertragswerks* werden soll.

- Der Definitions- und Revisionsprozeß der Grundrechte auf europäischer Ebene sollte langfristig ein *offener Prozeß* bleiben. Dies ist unverzichtbar angesichts der herausfordernden Veränderungen, denen sich die EU durch Globalisierung, neue Technologien, z. B. im Bereich der Biowissenschaften und der Telekommunikation, und vor allem durch die Aufnahme zahlreicher Staaten in Mittel- und Osteuropa sowie im Mittelmeerraum im kommenden Jahrzehnt gegenüber sieht.

L e i p z i g , den 11. November 1999

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 173* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer gemeinsamen europäischen Asyl- und Einwanderungspolitik – Abbau von Diskriminierung.

Vom 11. November 1999.

Auf einer Sondertagung am 15./16. Oktober 1999 in Tampere/Finnland hat der Europäische Rat den Entschluß bekräftigt, die Bereiche der Menschenrechte, der Bekämpfung der internationalen Kriminalität, aber auch der Asyl-

und Flüchtlingspolitik zu einem einheitlichen europäischen Rechtsraum auszubauen.

In Aufnahme der Stellungnahmen, die von Seiten der EKD bereits zu diesen Fragen abgegeben worden sind, begrüßt die Synode diese Zielsetzung und unterstreicht die andauernde Notwendigkeit der Entwicklung einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik auf der Grundlage der uneingeschränkten Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der übrigen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkommen. Sie hält es darüber hinaus für dringend geboten, daß bei der Ausarbeitung eines einheitlichen Europäischen Asyl- und Flüchtlingsrechts geschlechtsspezifische Fluchtgründe als Merkmale der Flüchtlingseigenschaft berücksichtigt werden.

Sie bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung und den Organen der Europäischen Union (EU) dafür einzusetzen, daß einheitliche Regelungen gefunden werden, die den Rechtsstatus und den Schutz von Frauen und Minderjährigen bei der Definition des Flüchtlingsbegriffes verbessern.

Sie bittet den Rat der EKD ferner, bei den genannten Organen darauf hinzuwirken, daß es im Rahmen einer Angleichung des Strafrechts in den Mitgliedsstaaten der EU so rasch wie möglich zu einer einheitlichen Definition von Tatbestandsmerkmalen, Sanktionen und Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch von Kindern kommt.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 174* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Asyl- und Ausländerpolitik.

Vom 11. November 1999.

Die Synode dankt dem Rat der EKD für seine Bemühungen, den Beschluß der Synode von 1998 (Nr. 13 zu Asyl- und Ausländerpolitik) umzusetzen. Sie bekräftigt angesichts des enttäuschenden Ergebnisses dieser Bemühungen ihren Beschluß und bittet den Rat, weiterhin die Auffassungen der Synode zu vertreten: Es bedarf einer unverzüglichen Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten »Altfallregelung«. Die gesetzlichen Kriterien sind so zu gestalten, daß sie für die Betroffenen faktisch erreichbar sind. Notwendig ist zudem eine gesetzliche Härtefallregelung, die humanitären Gesichtspunkten stärker als bisher Rechnung trägt. Bedrohte Flüchtlinge, die nach den bestehenden rechtlichen Regelungen in Deutschland kein Asyl erhalten, aber dennoch schutzbedürftig sind und hier langjährig leben, dürfen nicht auf Dauer im rechtlichen Niemandsland gehalten werden.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 175* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schuldenerlaß.

Vom 11. November 1999.

1. Die Synode dankt Bundesregierung und Bundestag für die Bemühungen um den Schuldenerlaß.
 2. Die Synode bittet den Rat, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß die neuen Spielräume der erweiterten HIPC – (Heavily Indebted Poor Countries) Entschuldungsinitiative, die Internationaler Währungsfonds und Weltbank beschlossen haben, genutzt werden. Den ärmsten Ländern sollten alle noch offenen Entwicklungshilfe-, Ex-DDR- und Hermes Kredite erlassen werden.
 3. Die Synode erinnert die Bundesregierung an ihre Zusage im Koalitionsvertrag vom Oktober 1998, den »Abwärtstrend des Entwicklungshaushalts umzukehren, um den international vereinbarten 0,7 Prozent näher zu kommen«.
- Der Schuldenerlaß darf nicht zu einer Verminderung der Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit führen.
- Die Entlastung durch geringere Schuldendienste wird nur dann eine Verbesserung des Bildungs- und Gesundheitswesens in den betroffenen Ländern ermöglichen, wenn die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit an die ehemaligen Schuldnerländer nicht gekürzt werden.
4. Die Synode begrüßt den von den Vereinten Nationen angestoßenen Prozeß »Financing for Development 2001«, um neue Quellen zur Entwicklungsfinanzierung zu erschließen. Sie bittet den Rat, sich bei der Bundesregierung für deren aktive Beteiligung an diesen Beratungen einzusetzen.
 5. Die Synode erinnert an den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. April 1999, die Bundesregierung mit der Prüfung eines internationalen Insolvenzrechtes zu beauftragen. Sie bittet den Rat, sich für eine öffentliche Anhörung über die Prüfungsergebnisse einzusetzen.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 176* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum kriegerischen Konflikt in Tschetschenien.

Vom 11. November 1999.

Wieder gibt es brutale Gewalt und Flüchtlingselend in Europa. In Tschetschenien wird gemordet und die Lebensgrundlage der Menschen zerstört. Es droht die Vernichtung eines ganzen Volkes. Wir rufen dazu auf, dem Morden nicht unbeteiligt zuzusehen.

Wir bitten die politisch Verantwortlichen in unserem Staat, alle Möglichkeiten auf internationaler Ebene aususchöpfen, um den kriegerischen Konflikt in Tschetschenien sofort zu beenden. Das Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 18./19. November 1999 muß eindeutige Ergebnisse erzielen, um das Morden aufzuhalten.

Der Interreligiöse Rat in Rußland, dem Vertreter aller großen Religionen angehören, und der Patriarch von Moskau und ganz Rußland, Alexej II, haben in Erklärungen auf die jahrhundertelangen guten Beziehungen zwischen Muslimen und Christen hingewiesen. Sie haben angesichts der Konflikte im Nordkaukasus dazu aufgerufen, diese Beziehungen nicht zu zerstören.

Wir hoffen mit ihnen, daß der Aufruf zum Frieden endlich gehört wird.

Wir bitten sie, nicht nachzulassen, für den Frieden zwischen den Völkern und Religionen zu wirken.

Action of Churches Together (ACT), der ökumenische Zusammenschluß kirchlicher Hilfsorganisationen, zu denen auch das Diakonische Werk der EKD gehört, leistet humanitäre Hilfe in der Region. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfswerke tun dies unter lebensbedrohenden Bedingungen. Das Ausmaß des Elends der Flüchtlinge ist unermesslich, zumal sich angesichts des beginnenden Winters die Notlage verschärft.

Wir bitten darum, mit offenen Herzen und Händen diese Arbeit zu unterstützen.

Wir bitten die Gemeinden, für die Menschen in der Region zu beten.

Wir bitten die Gemeinden, auch die Menschen in ihre Fürbitte einzuschließen, die täglich versuchen, die Not der betroffenen Menschen zu lindern.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 177* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erarbeitung einer Friedensdenkschrift.

Vom 11. November 1999.

Die Synode bittet den Rat, die Erarbeitung einer Friedensdenkschrift in Auftrag zu geben. Sie soll spätestens in zwei Jahren vorliegen. Dabei sollen die Themen berücksichtigt werden, die in der Kundgebung der Synode von Osnabrück 1993, in der Studie »Schritte auf dem Weg des Friedens« von 1994 und im Ratsbericht 1999 benannt sind. Dies gilt besonders für folgende Themen: Zielkonflikte (z. B. »Menschenrechtsverletzungen dürfen nicht sein« und »Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein«), Probleme der eurozentrischen Sicht, ethnische Konflikte, Dialog der Kulturen, Rolle von Frauen, neue »Nato-Doktrin«, Dekade »Gewalt überwinden« (Harare), militärische Gewalt als Abschreckung.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 178* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur evangelischen Jugendarbeit.

Vom 11. November 1999.

Die Synode der EKD hat mit Dank den Bericht »... damit sie das Leben in Fülle haben« über die Lage der jungen Generation und die evangelische Jugendarbeit entgegengenommen. Sie stellt fest, daß die evangelische Jugendarbeit durch die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (aej) ihre Verantwortung zur Mitgestaltung in Kirche und Gesellschaft wirkungsvoll wahrnimmt.

Die Synode unterstreicht das Selbstverständnis evangelischer Jugendarbeit, die junge Generation in ihren Lebenswelten zu begleiten und ihr Zugänge zum Glauben zu eröffnen. Insofern leistet die evangelische Jugendarbeit einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag zur Mission und Evangelisation.

Die Synode ist für Impulse der evangelischen Jugendarbeit dankbar. Sie tragen dazu bei, daß die Kirche offen und beweglich bleibt. Deshalb ist es nötig, daß junge Menschen auf allen kirchlichen Ebenen an Entscheidungen beteiligt sind.

In der augenblicklichen Situation setzt die Synode zwei Akzente:

1. Die Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen evangelischer Jugendarbeit muß in Kirche und Gesellschaft verstärkt bewußt gemacht und anerkannt werden.
2. Die Synode begrüßt, daß evangelische Jugendarbeit schon vielfach die Chancen und Herausforderungen schulbezogener Jugendarbeit wahrnimmt. Sie bittet das Kirchenamt der EKD, in Zusammenarbeit mit der aej eine Handreichung zu erstellen, die vorhandene Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld auswertet und zu weiteren Initiativen ermutigt.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 179* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Folgerungen aus dem Gesamtbericht »Gewalt gegen Frauen«.

Vom 11. November 1999.

Die Synode der EKD begrüßt nachdrücklich den jetzt vorliegenden Gesamtbericht zum Thema »Gewalt gegen Frauen«.

Die Synode bittet den Rat der EKD, den Text in geeigneter Form zu veröffentlichen und seine Verbreitung und Rezeption zu unterstützen, damit dieser Bericht

- das Problembewußtsein für das Thema »Gewalt gegen Frauen« im Raum der Kirche stärkt,
- die theologische, die pädagogische und die seelsorgerliche Kompetenz im Umgang mit Gewalt gegen Frauen steigert,
- gewaltüberwindende Prozesse anregt, begleitet und unterstützt.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 180* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Evangelischen Entwicklungsdienst.

Vom 11. November 1999.

Die Synode hat den Bericht über die Gründung des Evangelischen Entwicklungsdienstes (EED) zur Kenntnis genommen. Im EED schließen sich die Organisationen Dienste in Übersee e.V., Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V., Kirchlicher Entwicklungsdienst der EKD und Ökumenisch-Missionarischer Weltdienst des EMW zusammen. Sie dankt den am EED beteiligten Organisationen und deren Beschäftigten für die Bereitschaft, sich in dieses neue Werk einzubringen. Sie erwartet eine enge Kooperation des EED mit dem Diakonischen Werk und befürwortet eine baldige volle Einbeziehung von »Brot für die Welt« in den EED.

Sie sieht in der Gründung des EED die Chance, die Entwicklungsarbeit der Kirchen in einer transparenten, effizienten und öffentlichkeitswirksamen Struktur zusammenzuführen und bittet die an dieser Gemeinschaftsaufgabe beteiligten Kirchen, ihrer finanziellen Verantwortung gerecht zu werden.

Die Synode der EKD erinnert aus Anlaß der Gründung des EED daran, daß die Mittel, die für den Kirchlichen Entwicklungsdienst bereitgestellt werden, zwei Prozent des Kirchensteueraufkommens, mindestens aber 100 Millionen DM erreichen sollen.

Die Synode bittet um jährliche Berichterstattung zum EED.

Leipzig, den 11. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 181* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 5. Tagung der 9. Synode.

Vom 9. November 1999.

Das Schwerpunktthema für die 5. Tagung der 9. Synode 2000 lautet:

»Ökumene als Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland«.

Leipzig, den 9. November 1999

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 182* Bestimmungen über die Vergabe des Preises der Evangelischen Kirche in Deutschland für herausragende wissenschaftlich-theologische Arbeiten aus der Perspektive von Frauen (Hanna-Jursch-Preis).

Vom 10. September 1999.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die folgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1

Zielsetzung, Grundlagen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen alle zwei Jahre den Hanna-Jursch-Preis.

(2) Der Preis dient der Auszeichnung und Förderung von herausragenden Beiträgen von Frauen. Die wissenschaftlich-theologische Qualität der Arbeiten soll Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen setzen und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näherbringen.

§ 2

Vergabe, Verkündung

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vergibt den Preis aufgrund des Vorschlags der Jury. Er nimmt die Verkündung der Auszeichnung vor.

§ 3

Fördervoraussetzungen

(1) Preiswürdige Arbeiten können sich sowohl auf Forschungs- wie auf Lehrtätigkeiten beziehen. Sie können aus allen theologischen Fachdisziplinen stammen und müssen den Kriterien und Methoden der wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Sie sollen in der Regel von praktischer Relevanz für die kirchlichen Vollzüge in Liturgie, Verkündigung, Seelsorge, Kybernetik, kirchlicher Bildungsarbeit oder in der Sozialdiakonie sein.

Die theologische Forschung aus der Perspektive von Frauen umfaßt gleichermaßen Arbeiten aus

- der theologischen Frauenforschung,
- der feministischen Theologie,
- den Gender Studies in der Theologie.

Die Ausschreibung kann durch Beschluß der Jury eine Eingrenzung nach Themenschwerpunkten oder nach einer bevorzugten theologischen Fachdisziplin vornehmen.

(2) Die Teilnahme einer Arbeit an dem Auswahlverfahren zur Preisverleihung erfolgt nach Ausschreibung unter Einreichung der Arbeit bei der Evangelischen Kirche in Deutschland. Arbeiten können auch auf Vorschlag von Jurymitgliedern in das Auswahlverfahren kommen.

§ 4

Form des Preises

(1) Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von 10000,- DM, ab dem Jahr 2002 in Höhe von 5000,- Euro, vergeben.

(2) Das Preisgeld kann bei Auswahl zweier gleichwertiger Arbeiten auf diese je zur Hälfte aufgeteilt werden.

§ 5

Berufung, Aufgaben der Jury

(1) Bei der Evangelischen Kirche in Deutschland wird eine Jury gebildet, deren Mitglieder für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden.

(2) Die Jury beurteilt die wissenschaftlich-theologische Qualität der eingereichten Arbeiten sowie deren praktische Relevanz für kirchliche Vollzüge.

§ 6

Zusammensetzung

(1) Die Jury besteht aus je einer Vertreterin oder je einem Vertreter aus

- dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- dem Ausschuß für Schrift und Verkündigung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- dem Evangelisch-Theologischen Fakultätentag,
- der Ausbildungsreferentenkonferenz I der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- der deutschen Sektion der Europäischen Gesellschaft für Theologische Forschung von Frauen,
- dem Frauenstudien- und -bildungszentrum der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anna-Paulsen-Haus),
- dem Comenius-Institut.

(2) Die Jury bestimmt aus ihrem Kreis eine Person für den Vorsitz.

§ 7

Beschlüßfassung

(1) Die Jury beschließt mit mindestens fünf Ja-Stimmen, ob eine Arbeit preiswürdig ist. Der Preis kann in Ausnahmefällen auf zwei Arbeiten aufgeteilt werden.

(2) Arbeiten, die keine Auszeichnung erhalten haben, können am Auswahlverfahren im Rahmen einer späteren Ausschreibung erneut teilnehmen.

§ 8

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Jury werden von der Geschäftsführung einberufen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist eine vertrauliche Niederschrift anzufertigen. Darin sind Ort, Tag der Sitzung, deren Teilnehmer/innen, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

(3) In Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende Beschlüsse der Jury im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen.

(4) Die an den Sitzungen der Jury teilnehmenden Mitglieder erhalten Reisekostenvergütung nach den bei der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat die Frauenreferentin im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland inne.

(2) Die Geschäftsführung umfaßt die Vorbereitung der Jury-Sitzungen, die Ausschreibung des Preises, die Vorbereitung der Preisverleihung, die Unterstützung der Veröffentlichung der Preisarbeiten, die Kontakte innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere zum Rat und zur Pressestelle.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 10. September 1999 in Kraft.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 183* **Beschluß 53/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU – 1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO).**

Vom 16. September 1999.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)

§ 1

Änderung der ATZO

Die Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 17. September 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten »zustehenden Bezüge« die Worte »zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse« eingefügt.
- b) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort »hätte« ein Semikolon und die Worte »der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatz-

versorgungskasse bleibt unberücksichtigt« eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden die Worte »(Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2)« durch die Worte »im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse« ersetzt.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Nichtbestehen bzw. Ruhens der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 6) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (§§ 37 Abs. 2, 71 Abs. 2 KAVO), der Anspruch auf Aufstockungsleistungen nach § 6 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuß). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 6 Abs. 1 und 2 in den letzten drei Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 BVG, §§ 45 ff. SGB VII) tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist der Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§§ 37 Abs. 2, 71 Abs. 2 KAVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistung ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 7 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistung mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

Protokollerklärung:

»Wenn der Mitarbeiter infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.«

3. Dem § 10 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

»Protokollerklärung zu § 10 Abs. 2 Buchst. a:

Das Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a zum Ruhens der Versorgungskasse Rheinland- Westfalen führen würde.«

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

K ö h n

Vorsitzender

Nr. 184* Beschluß 54/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV (Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden).

Vom 16. September 1999.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) die nachstehende

Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

im ersten Ausbildungsjahr	728,20 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	759,20 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	955,45 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1007,09 DM.

Eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung der Ausbildungsvergütung kann für diejenigen Ausbildungsberufe erfolgen, bei denen die üblicherweise gezahlte oder tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung um mindestens zehn vom Hundert von der in Satz 1 festgesetzten Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres abweicht.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in den vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Abs. 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 203,31 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 52,19 DM gekürzt, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 151,12 DM gekürzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1999

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

K ö h n

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 185 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten des gehobenen und des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes (APVOKiVD).

Vom 3. September 1999. (KABl. S. 178)

Auf Grund des § 5 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz vom 13. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 312), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz vom 5. Juli 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten des gehobenen und des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 28. April 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 27), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 24. Juli 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Landeskirche und ihren Körperschaften (APVOKiVD)«.
2. In § 1 werden die Worte »der Kirchenbeamten« gestrichen.
3. In § 2 werden die Worte »der Kirchenbeamten« durch die Worte »für die Laufbahnen« ersetzt.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll dazu befähigen, die Aufgaben zu erfüllen, die der kirchlichen Verwaltung in ihrer Bindung an den Auftrag der Kirche gestellt sind. Dabei soll die Ausbildung mit den Anforderungen an das dienstliche und außerdienstliche Verhalten vertraut machen.«

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Ausbildung an der Fachhochschule, Durchführung der Fachstudien.«

- b) Absatz wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »die Lehrveranstaltungen nach dem jeweils geltenden Studienplan« durch die Worte »im Fachbereich Allgemeine Verwaltung die Studiengänge für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in einem Studiengang Verwaltung mit dem Studienschwerpunkt in rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten sowie in einem Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft mit dem Studienschwerpunkt in betriebswirtschaftlichen Lehrinhalten« ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt: »Die Studieninhalte regelt die Studienordnung.«

- c) In Absatz 2 werden die Worte »vom Studienplan in einem besonderen Studienplan für die kirchenspezifischen Lehrveranstaltungen« durch die Worte »von der Studienordnung für die kirchenspezifischen Studienfächer in einer besonderen Studienordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes« ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) In einer berufspraktischen Studienzeit werden die Studierenden einer Kommunalverwaltung zugewiesen.«

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Das Landeskirchenamt kann Abweichungen von den Bestimmungen des Landes über die berufspraktischen Studienzeiten regeln.«

7. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Zwischenprüfung, Prüfungskommission

(1) Wird in der Zwischenprüfung die dritte Klausur mit Schwerpunkten aus einem Studienfach der Studienfachgruppe Sozialwissenschaften und fachübergreifende Inhalte (SF) gestellt, so soll in der Regel der Schwerpunkt der Prüfungsklausur auf den kirchenspezifischen Studienfächern liegen.

(2) Der Prüfungskommission kann ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin mit der durch Prüfung erworbenen Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst angehören. Der Kirchenbeamte oder die

Kirchenbeamtin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes anstelle eines anderen Mitglieds bestellt.«

8. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Laufbahnprüfung, Prüfungskommission

(1) Die am Ende des Hauptstudiums vor dem staatlichen Prüfungsamt bei dem Fachbereich abzulegende Prüfung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in der Landeskirche.

(2) Der Prüfungskommission gehören ein ordiniertes Theologe oder eine ordinierte Theologin sowie ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin mit der durch Prüfung erworbenen Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst an, die auf Vorschlag des Landeskirchenamtes anstelle von zwei anderen Mitgliedern bestellt werden.

(3) In der schriftlichen Prüfung im Studiengang Verwaltung und im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft ist jeweils eine der Klausuren durch eine Klausur aus den kirchenspezifischen Studienfächern zu ersetzen. Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem staatlichen Prüfungsamt etwas anderes bestimmen.

(4) Bei der mündlichen Prüfung entfällt in den Studiengängen Verwaltung und Verwaltungsbetriebswirtschaft jeweils das Wahlpflichtfach. Die mündliche Prüfung soll sich in zwei Durchgängen auf die kirchenspezifischen Studienfächer erstrecken.«

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »den Kirchenbeamten« gestrichen.
b) Satz 2 wird gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »den Kirchenbeamten« und »der Allgemeinen Verwaltung« gestrichen; nach dem Wort »Niedersachsen« wird der Klammerzusatz »(SiN)« eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte »in einem besonderen Lehr- und Stoffverteilungsplan« gestrichen.

11. In § 12 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

»(2) Dem Prüfungsausschuß gehören ein ordiniertes Theologe oder eine ordinierte Theologin sowie ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin mit der Befähigung für den höheren oder den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst an, die auf Vorschlag des Landeskirchenamtes anstelle von zwei anderen Mitgliedern berufen werden.«

(3) In der schriftlichen Prüfung ist eine der Aufgaben aus den kirchenspezifischen Unterrichtsfächern zu stellen.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fächer des Abschlußlehrganges. Mindestens ein Stoffgebiet der mündlichen Prüfung ist aus den kirchenspezifischen Fächern zu bestimmen.«

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung ist erstmalig auf nach dem 1. August 1997 begonnene Ausbildungen anzuwenden. Vor dem 1. August 1997 begonnene Ausbildungen werden nach bisherigem Recht fortgesetzt.

Hannover, den 3. September 1999

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 186 Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vom 7. September 1999. (ABl. S. 254)

Aufgrund § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 2. Dezember 1988 (ABl. 1989 S. 17) erläßt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung folgende Wahlordnung:

§ 1

Wahlvorstand

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretungen wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus mindestens drei, höchstens aus fünf wahlberechtigten Mitgliedern. Es soll für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zur Verfügung stehen.

(2) Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen keiner Mitarbeitervertretung angehören. Werden Mitglieder des Wahlvorstandes zur Wahl aufgestellt und nehmen sie die Kandi-

datur an, so scheiden sie aus dem Wahlvorstand aus. An diese Stelle tritt das jeweilige Ersatzmitglied.

(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter die vorgeschriebene Mindestzahl gemäß Abs. 1, so ist unverzüglich ein neuer Wahlvorstand zu wählen. Für seine Bildung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird in einer durch die Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Wahlperiode einzuberufenden Mitarbeiterversammlung durch Zuruf und offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Mit Mehrheit der Anwesenden kann eine schriftliche Abstimmung beschlossen werden.

In den Fällen des § 52 Abs. 2c) und d) des Mitarbeitervertretungsgesetzes erfolgt die Einberufung einer Mitarbeiterversammlung unverzüglich.

(2) Besteht noch keine Mitarbeitervertretung, so beruft die Gesamtmitarbeitervertretung nach Rücksprache mit der Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung ein.

Besteht sechs Wochen vor der Neuwahl noch kein Wahlvorstand, so kann die Gesamtmitarbeitervertretung eine Wahlversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Wahlvorstandes einberufen. Dasselbe gilt bei Fristversäumnis im Falle des Abs. 1.

Die Mitarbeiterversammlung wird von der Gesamtmitarbeitervertretung geleitet.

(3) Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung bzw. der Gesamtmitarbeitervertretung die Adressenliste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit folgenden Angaben: Name, Anschrift, Dienststelle, Beruf, Beschäftigungsumfang, Eintrittsdatum, sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Für die Vollständigkeit der Adressen ist die Dienststellenleitung verantwortlich.

Personelle Änderungen sind dem Wahlvorstand bis zum Wahltag unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Dekanatsmitarbeitervertretungen (§ 6 Abs. 1 und 2 des MAVG) ist mit der/dem Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstandes Rücksprache zu nehmen.

(5) Die kirchlichen Dienststellen (Kirchenverwaltung, Rent- und Gemeindeämter) leisten bei Aufstellung der in Abs. 3 genannten Liste Amtshilfe.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die in der Wahlordnung vorgesehenen Handlungen des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 4

Vorläufige Wahlliste und Widerspruch

(1) Der Wahlvorstand stellt aufgrund der Angaben nach § 2 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl eine Liste der Wahlberechtigten (vorläufige Wahlliste) auf. Die Liste wird auf die Dauer von einer Woche bei allen Dienststellen, für welche die Mitarbeitervertretung gebildet werden soll, zur Einsicht ausgelegt.

Die Dienststellenleitungen haben sicher zu stellen, daß alle Mitarbeitenden Kenntnis von und Zugang zu den Wählerlisten haben.

(2) Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter und die Dienststellenleitung im Zuständigkeitsbereich der zu wählenden MAV, kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Auslegung gegen die Wahlliste Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung gemäß § 17 der Wahlordnung in Verbindung mit § 52 MAVG enthalten. Gegebenenfalls ist die vorläufige Wahlliste zu berichtigen.

(3) Die Wahlliste ist nach Beendigung der Einspruchsfrist an geeigneter Stelle auszuhängen.

§ 5

Wahlausschreiben

(1) Spätestens vier Wochen nach seiner Bildung und spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand das Wahlausschreiben zu erlassen und den Wahlberechtigten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über:

- a) Ort und Tag des Erlasses des Wahlausschreibens
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl
- c) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung
- d) Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- e) Bekanntgabe der Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge
- f) Ort und Zeit der Auslegung der Wahlliste
- g) Ort und Zeit der Auslegung der Wahlordnung
- h) den Hinweis auf die Möglichkeit, Einsprüche gegen die Wahlliste beim Wahlvorstand binnen einer Woche anzubringen
- i) die Voraussetzungen für die Briefwahl
- k) Hinweis auf § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag bei dem Wahlvorstand einreichen. Der Wahlvorschlag ist von drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen.

(2) Der Wahlvorstand hat unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen zu prüfen. Er stellt auch das Einverständnis der Vorgeschlagenen mit ihrer Benennung fest. Eventuelle Beanstandungen sind den Antragstellenden umgehend mitzuteilen. Sie können bis spätestens drei Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtwahlvorschlag

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Dabei sind Berufsbezeichnung und Dienststelle der/des Vorgeschlagenen ebenso wie die Angabe zu vermerken, ob sie/er haupt- oder nebenberuflich beschäftigt ist.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist den Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise (z. B. Aushang, schriftliche Mitteilung) bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlages (Abs. 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden MAV-Mitglieder angeben.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Wahlhandlung und Stimmauszählung sind öffentlich, die Stimmabgabe ist geheim.

(2) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wahlliste und vermerken darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben.

Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind. Sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines, der/dem Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahllokal ausgehändigten Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet im Wahlumschlag in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob die Wählerin/der Wähler wahlberechtigt ist.

(4) Erweist sich die Einrichtung mehrerer Stimmbezirke als zweckmäßig, so kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. Ein Mitglied des Wahlvorstandes muß jedoch in jedem Stimmbezirk bei der Durchführung der Wahl anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer zuziehen. Bei der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung mehrerer Stimmbezirke sind auch die räumliche Entfernung der an der Mitarbeitervertretung beteiligten Dienststellen sowie der für das Zusammenkommen am Wahlort erforderliche Zeit- und Kostenaufwand zu berücksichtigen.

(5) Jede/jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen an der vorgesehenen Stelle auf dem Gesamtvorschlag ankreuzen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(6) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist durch den Wahlvorstand sicherzustellen.

Körperlich behinderte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte und in die Wahlliste eingetragene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag wird solchen Mitarbeitenden der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt bzw. ausgehändigt. Der Antrag soll spätestens zehn Tage vor der Wahl beim Wahlvorstand vorliegen.

Wer den Antrag für eine andere Wahlberechtigte oder einen anderen Wahlberechtigten stellt, muß nachweisen, daß sie/er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wahlliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefe, ent-

nimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die noch verschlossene Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt die Reihenfolge der Gewählten nach der Stimmzahl.

(2) Sind mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand alsbald nach Abschluß der Wahlhandlung das Gesamtergebnis aller Stimmbezirke fest. Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche in der Reihenfolge die nächst niedrigeren Stimmzahlen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind;
- die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben wurden;
- aus denen sich die Willensäußerung der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
- bei denen mehr Namen als zulässig oder kein Name angekreuzt sind;
- die einen Zusatz enthalten.

(4) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt die/der Gewählte nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, daß sie/er die Wahl nicht ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt eine Gewählte/ein Gewählter ab, so rückt an seine Stelle der Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmzahl.

(5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand unterzeichnet wird.

§ 11

Konstituierung der MAV
und Information der Dienststellen

(1) Die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft innerhalb von einer Woche nach der Wahl die konstituierende Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der/des Vorsitzenden (§ 25 Abs. 5 MAVG).

(2) Die Mitarbeitervertretungen teilen den Dienststellenleitungen ihres Zuständigkeitsbereiches, der Gesamtmitarbeitervertretung sowie der Kirchenverwaltung unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung die Namen, Anschriften und Berufsbezeichnungen aller Mitglieder, der/des Vorsitzenden und gegebenenfalls die Adresse der MAV-Geschäftsstelle mit.

§ 12

Nachwahl zur Mitarbeitervertretung

(1) Soll nach Entscheidung der Mitarbeiterversammlung gem. § 12 Abs. 3 des MAVG eine Nachwahl zur Mitarbeitervertretung erfolgen, so nimmt die amtierende Mitarbeitervertretung die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr.

(2) Die Nachwahl zur Mitarbeitervertretung kann in der Mitarbeiterversammlung, in der die Entscheidung über die Nachwahl erfolgt, durchgeführt werden, wenn dies in der Einladung vorsorglich zum Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung erhoben worden ist.

(3) Wahlvorschläge können per Akklamation erfolgen. Die Wahl ist geheim durchzuführen.

§ 13

Wahl der Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Die amtierende Gesamtmitarbeitervertretung beruft spätestens bis zum Ablauf der Wahlperiode der Mitarbeitervertretung den aus fünf Mitarbeitenden bestehenden Wahlvorstand. Dieser tritt unverzüglich zusammen und konstituiert sich gemäß § 3 dieser Wahlordnung.

(2) Der Wahlvorstand erstellt die vorläufige Wählerliste der Wahlberechtigten (§ 43 Abs. 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes) und gibt sie den Mitarbeitervertretungen bekannt. Für den Widerspruch gilt § 4 Abs. 2 der Wahlordnung.

(3) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand das Wahlausschreiben zu erlassen und den Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Abs. 2 Buchst. a) bis h) und k) findet Anwendung.

(4) Jede Mitarbeitervertretung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag bei dem Wahlvorstand einreichen. § 6 Abs. 2 dieser Wahlordnung findet Anwendung.

§ 14

Gesamtwahlvorschlag

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt dann die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Dabei sind Berufsbezeichnung und Dienststelle der Vorgeschlagenen aufzuführen, ebenso wie die Angabe ob sie/er haupt- oder nebenberuflich beschäftigt ist.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlages (Abs. 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

§ 15

Wahlversammlung zur Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von dem Wahlvorstand einberufen. Bei der Vorbereitung ist die Kirchenleitung behilflich.

(2) Vor der Wahlhandlung soll eine Vorstellung der Vorgeschlagenen stattfinden.

(3) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlablaufes ist der Wahlvorstand verantwortlich. § 8 Abs. 2, 3, 5 und 6 dieser Wahlordnung findet Anwendung. Briefwahl ist nicht möglich.

§ 16

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 10 Abs. 1, 2 Unterabsatz 2, 3 und 5.

(2) Der Wahlvorstand gibt den Wahlberechtigten, den Mitarbeitervertretungen und der Kirchenleitung das Wahlergebnis schriftlich bekannt.

(3) Die Kirchenleitung veranlaßt die Veröffentlichung der Zusammensetzung der GMAV im Amtsblatt der EKHN.

§ 17

Anfechtung der Wahl

(1) Eine Wahl kann innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden.

(2) Die Anfechtung erfolgt mit Begründung. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß

- a) die Wahl behindert oder in unzulässiger Weise beeinflußt worden ist,
- b) gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde.

Anfechtungsberechtigt sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Dienststellenleitungen (§ 43 Abs. 4 MAVG).

(3) Stellt die Schlichtungsstelle fest, daß die Anfechtungsgründe auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß geblieben sind, bleibt die Wahl gültig.

(4) Wer selbst gegen Vorschriften dieser Wahlordnung verstoßen hat, kann wegen dieses Verstoßes die Wahl nicht anfechten.

§ 18

Wahlschutz

Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretungen behindern oder unlauter beeinflussen. Niemand darf bei der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechtes beeinträchtigt werden.

§ 19

Wahlkosten und Wahlunterlagen

(1) Die Dienststelle trägt die durch die Wahl entstehenden Kosten und stellt die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Unvermeidbarer Ausfall der Arbeitszeit infolge Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes oder Beteiligung am Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge zur Folge.

(2) Die Wahlunterlagen werden von der Mitarbeitervertretung bis zur Beendigung ihrer Wahlperiode bei ihren Akten aufbewahrt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 7. September 1999

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Dr. Steinacker

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 187 Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – WO MVG –.

Vom 29. September 1999. (KABl. S. 155)

Der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat aufgrund § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 1999 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig ist eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) In den Fällen des § 16 Absatz 1 Satz 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

(3) In dem Fall des § 16 Absatz 1 Satz 2 MVG (Nachwahl) wird der bei der letzten Wahl gebildete Wahlvorstand erneut tätig. Für die Nachwahl gelten im übrigen die anderen Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu

erstellen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 4

Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl eine Liste zusammen, aus der die nach § 9 MVG wahlberechtigten und die nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter hervorgehen. Die Liste ist mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegungsbeginn oder Zurverfügungstellung der Liste gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Liste Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Absatz 1 genannten Liste zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Auslegungsbeginn oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).

(3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vor-

geschlagenen. Er überzeugt sich, daß die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlags (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmenabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst in die verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Es dürfen höchstens soviel Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden diesen Mitarbeitern der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und, soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muß eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muß

nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluß der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des Gewählten der Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In Einrichtungen mit nicht mehr als 50 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten

Wahlverfahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muß schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, daß Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter einen Mitarbeiter aus der Versammlung hinzuzuziehen, der selbst nicht zur Wahl stehen darf. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt § 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern kann die Versammlung beschließen, daß das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13

Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerliste, Wahlauschriften, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter

Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Vorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitern abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern können soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15

Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter der Dienststelle.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 16. Mai 1972 außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 30. September 1999

Der Bischof

Dr. Z i p p e r t

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 188 Gewährleistungsentscheidung zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI.

Vom 27. September 1999. (ABl. S. 117)

Nachstehend geben wir die vom Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit Wirkung vom 1. Januar 2000 getroffene Gewährleistungsentscheidung vom 19. Juli 1999 bekannt, aufgrund deren für den genannten Personenkreis Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

M a g d e b u r g, den 27. September 1999

Für das Konsistorium

A n d r a e

Versicherungsfreiheit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt stellt fest, daß für

- die Pfarrerinnen und Pfarrer mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe der §§ 2 und 24 des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils geltenden Fassung,
- die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe des § 15 des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils geltenden Fassung,
- die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Gemeindepädagogengesetzes i.V.m. § 8 des Ausführungs- und Überleitungsgesetzes zum Ge-

- meindepädagogengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Probedienst (Entsendungsdienst) mit dem Tage der Berufung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 des Gemeindepädagogengesetzes i. V. m. § 15 des Pfarrdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit, auf Probe und auf Zeit mit dem Tage der Ernennung nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils geltenden Fassung,
 - die sonstigen Bediensteten, denen durch Einzelvertrag lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugesichert worden sind und die nur noch aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB) kündbar sind, mit dem Tage der Verleihung der Versorgungsanwartschaft,
 - die vorgenannten Personen für die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer im kirchlichen Interesse liegenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit Beginn der Beurlaubung; die anderweitige Beschäftigung wird in eine etwaige Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VI einbezogen,
 - die vorgenannten Personen, die neben der dort genannten Tätigkeit eine an sich der gesetzlichen Rentenver-

sicherung unterliegende genehmigte Nebentätigkeit bei ihrem Dienstherrn ausüben, auch für diese Nebentätigkeit mit deren Beginn,

- die Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie (Vikarinnen, Vikare) mit dem Tag der Berufung nach Maßgabe des § 7b des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf (Anwärterinnen, Anwärter) mit dem Tag der Ernennung nach Maßgabe des § 4 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils geltenden Fassung,

denen auf Grund einer Gewährleistungszusage nach kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaften auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung entsprechend dem Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz-VerG) vom 16. Juni 1996 zugesagt ist, die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI vorliegen.

Die Versicherungsfreiheit beginnt Ihrem Antrag entsprechend am 1. Januar 2000 und gilt nur für das Beschäftigungsverhältnis bei der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

**Nr. 189 Satzung des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen e. V. (GAWiS) – Diasporawerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens –
Vom 17. April 1999. (ABl. S. A 206)**

Leitwort:

»Wir wollen, solange wir Zeit haben, allen Menschen Gutes tun, besonders aber denen, die mit uns im Glauben verbunden sind.« (Galater 6,10)

Präambel:

Das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen e. V. führt auf vereinsrechtlicher Grundlage mit gleicher Intention die Arbeit der bisherigen Hauptgruppen Ost- und Westsachsens des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens fort.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins ist »Gustav-Adolf-Werk in Sachsen e. V. (GAWiS) – Diasporawerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens«, im Folgenden »Gustav-Adolf-Werk in Sachsen« genannt.

(2) Es hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter Nummer VR 3552 eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Der Zweck des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen ist die geistliche und materielle Unterstützung der evangelischen Diaspora in aller Welt.

(2) Zur Verfolgung dieses Zwecks unterhält es partnerchaftliche Beziehungen mit Gemeinden und Kirchen in der Diaspora, pflegt theologischen Erfahrungsaustausch mit ihnen, leistet ihnen materielle Hilfe zur Verbesserung ihrer Situation und führt alle Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

§ 3

Verhältnis zur Landeskirche und zum Gesamtwerk

(1) Das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – im Folgenden Landeskirche – und verfolgt in der Landeskirche gemeinsam mit anderen eigenverantwortlich seine Zweckbestimmung. Dabei arbeitet es mit der Landeskirche und ihren Einrichtungen zusammen. Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen.

(2) Das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen ist eine Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werkes e. V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland – im Folgenden Gesamtwerk – und erkennt dessen Satzung an.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Das Gustav-Adolf-Werk in Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel, die ihm zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1999.

§ 6

Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Landeskirche, ihre Kirchenbezirke und Kirchengemeinden haben das Recht zur Mitgliedschaft. Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens beruft hierzu für die Landeskirche einen Vertreter – hier wie im Folgenden gilt diese Bezeichnung für Frauen und Männer in gleicher Weise – und jeder Kirchenbezirk der Landeskirche benennt einen Beauftragten für Diasporaarbeit.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluß aus dem Verein (wegen Verstoßes gegen Vereinsinteressen durch Beschluß des Vorstands) oder bei Auflösung des Vereins. Gegen den Ausschluß, dem eine Anhörung des Mitglieds vorausgegangen sein muß und die schriftlich begründet werden muß, kann das Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen.

(4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von den bis dahin entstandenen Verpflichtungen und gewährt keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

§ 7

Organe

Die Organe des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und des Grundes beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied kann mit Vollmacht maximal ein abwesendes Mitglied mit einer Stimme vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstands und die Bestätigung berufener Mitglieder desselben auf die Dauer von sechs Jahren, erstmals in der Gründungsversammlung sowie Nachwahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung des Haushaltplanes, die Bestätigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Schatzmeisters,
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,

- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins,
- weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen. Es wird allen Mitgliedern zugestellt. Etwaige Einsprüche sind binnen zwei Wochen nach Erhalt schriftlich beim Vorsitzenden geltend zu machen, andernfalls gilt es als genehmigt. Bei Einsprüchen wird es zur nächsten Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn gewählten und höchstens zwei weiteren berufenen Mitgliedern. Unter den gewählten Mitgliedern ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und die Leiterin der Frauenarbeit (nach § 10). Zu den berufenen Mitgliedern gehört der durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt berufene Vertreter der Landeskirche. Der gewählte Vorstand kann ein weiteres Mitglied berufen, das die Mitgliederversammlung bestätigen muß.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und die Leiterin der Frauenarbeit. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, wobei sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter darunter befinden müssen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

(4) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, die nicht die Mitgliederversammlung an sich zieht. Er ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann im Rahmen des Haushaltplanes Mitarbeiter bestellen und abbestellen.

(5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, für das § 8 Abs. 5 entsprechend gilt.

§ 10

Frauenarbeit

In den Gemeinden der Landeskirche können Gustav-Adolf-Frauengruppen gebildet werden. Deren Vorsitzende müssen Mitglieder des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen sein. Für ihre Koordination und Information sowie für den Kontakt zur kirchlichen Frauenarbeit der Landeskirche ist eine Leiterin verantwortlich.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit prüfen. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12

Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und Mitarbeiter bestellen und abbestellen.

§ 13

Änderung, Auflösung

(1) Zu einer Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Text der beantragten Satzungsänderung ist der Tagesordnung beizufügen.

(2) Die Auslösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen zu gleichen Teilen an das Gustav-Adolf-Werk e. V. – Diaspora-

werk der Evangelischen Kirche in Deutschland – und an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft und wird im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens veröffentlicht.

Beschlossen zu Zwickau, den 17. April 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 190 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen; hier: Berichtigung vom 14. Januar 1999.

Vom 20. Oktober 1999. (ABl. EKD S. 197)

Die Neufassung der Kirchenordnung (KABl. Nr. 1 vom 12. Februar 1999) ist bei Artikel 228 Abs. 3 (Seite 33) wie folgt zu berichtigen:

»Die von der Kirchenleitung gemäß Artikel 143 Abs. 2 durchgeführten Visitationen erfolgen nach besonderer Ordnung.«

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 159* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2000. Vom 11. November 1999. ... 477

Nr. 160* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 11. November 1999. ... 478

- Nr. 161* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 11. November 1999. . 478
- Nr. 162* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Reden von Gott in der Welt – Der missionarische Auftrag der Kirche an der Schwelle zum 3. Jahrtausend«. Vom 11. November 1999. 479
- Nr. 163* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt – Nachfolgeobjekt in Form einer monatlichen Beilage zu Tageszeitungen. Vom 11. November 1999. ... 482
- Nr. 164* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Ein missionarisches Plakat«. Vom 11. November 1999. ... 482
- Nr. 165* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur lutherisch-katholischen Verständigung in Fragen der Rechtfertigungslehre. Vom 11. November 1999. . 483
- Nr. 166* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Konsequenzen aus der Arbeit an der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Vom 11. November 1999. 483
- Nr. 167* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur verlässlichen Partnerschaft zwischen Kirche und Staat. Vom 11. November 1999. 484
- Nr. 168* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Entschädigung von NS-Opfern, Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen. Vom 11. November 1999. 484
- Nr. 169* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des Sonntags. Vom 11. November 1999. 484
- Nr. 170* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verteilung von Arbeit und Arbeitszeit. Vom 11. November 1999. 484
- Nr. 171* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Rüstungsexporten. Vom 11. November 1999. 484
- Nr. 172* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Charta der Grundrechte für die Europäische Union. Vom 11. November 1999. 486
- Nr. 173* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer gemeinsamen europäischen Asyl- und Einwanderungspolitik-Abbau von Diskriminierung. Vom 11. November 1999. 486
- Nr. 174* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Asyl- und Ausländerpolitik. Vom 11. November 1999. ... 487
- Nr. 175* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schuldenerlaß. Vom 11. November 1999. 487
- Nr. 176* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum kriegereischen Konflikt in Tschetschenien. Vom 11. November 1999. 487
- Nr. 177* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erarbeitung einer Friedensdenkschrift. Vom 11. November 1999. 488
- Nr. 178* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur evangelischen Jugendarbeit. Vom 11. November 1999. ... 488
- Nr. 179* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Folgerungen aus dem Gesamtbericht »Gewalt gegen Frauen«. Vom 11. November 1999. 488
- Nr. 180* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Evangelischen Entwicklungsdienst. Vom 11. November 1999. 489
- Nr. 181* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 5. Tagung der 9. Synode. Vom 9. November 1999. 489
- Nr. 182* Bestimmungen über die Vergabe des Preises der Evangelischen Kirche in Deutschland für herausragende wissenschaftlich-theologische Arbeiten aus der Perspektive von Frauen (Hanna-Jursch-Preis). Vom 10. September 1999. 489

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 183* Beschluß 53/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV (1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand – ATZO). Vom 16. September 1999. 490
- Nr. 184* Beschluß 54/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV (Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden). Vom 16. September 1999. 491

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 185 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten des gehobenen und des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes (APVOKiVD). Vom 3. September 1999. (KABl. S. 178) 492

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 186 Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 7. September 1999. (ABl. S. 254) 493

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 187 Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – WO MVG –. Vom 29. September 1999. (KABl. S. 155) 497

H 1204

Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover

**Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

- Nr. 188 Gewährleistungsentscheidung zur Versicherungs-freiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI. Vom 27. September 1999. (ABl. S. 117) 499

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Sachsens**

- Nr. 189 Satzung des Gustav-Adolf-Werkes in Sachsen e.V. (GAWiS) – Diasporawerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens –. Vom 17. April 1999. (ABl. S. A 206) 500

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 190 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen; hier: Berichtigung. Vom 14. Januar 1999. Vom 20. Oktober 1999. (ABl. EKD S. 197) 502

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen**

F. Mitteilungen

Der Haushaltsplan der EKD 2000 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.